

Niederschrift

über die **07. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Linden**
in der Legislaturperiode 2014/2019 am **15.07.2016**

im **Sitzungssaal der Kulturfabrik**
um **19:00** Uhr

Teilnehmer:

Name

Vorsitzender

Uwe Unnold FWG

Ratsmitglied

Klaus Meier FWG

Rainer Müller FWG

Matthias Negle FWG

Andre Stephan FWG

Boris Stölp FWG

Tanja Vatter FWG

Franz Lutz CDU

Werner Scheerer CDU

Kurt Becker SPD

Erste Beigeordnete

Nicole Meier FWG

Beigeordneter

Heribert Leis FWG

Schriftführerin

Yasmin Leis

Entschuldigt:

Ratsmitglied

Bernhard Mang FWG

Adam Nowrot FWG

Max Richtscheid FWG

Franz Schmitt FWG

Patrick Stephan FWG

Jürgen Wiehn FWG

Monika Klingel CDU

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Jahresabschluss 2012
 - Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2012
 - Erteilung der Entlastung
3. Jahresabschluss 2013
 - Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013
 - Erteilung der Entlastung
4. Verbesserung der Breitbandversorgung
 - Übertragung an die Verbandsgemeinde
5. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)
 - Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
6. Erlass einer Vorkaufssatzung nach § 25 I Nr.: 2 BauGB für den Bereich des "Mehrgenerationenplatzes Bergstraße"
7. Übertragung der Trägerschaft der Grundschule Linden
 - Vermögensrechtlicher Ausgleich
8. Ausbau Bergweg
9. Ausbau Bergstraße
 - weitere Vorgehensweise
10. Annahme von Spenden
11. Beteiligung an der Ehrenamtskarte
12. Information Mehrgenerationenplatz
13. Unterrichtung des Gemeinderates über Verträge gem. § 33 GemO für 2015
14. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zu dieser ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Einladung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung am 04.07.2016 erfolgt.

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 27 vom 07.07.2016.

Beschlussfähigkeit gemäß Gemeindeordnung liegt vor.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt Ortsbürgermeister Unnold mit, dass Herr Karl-Heinz Schneider verstorben sei.

Ortsbürgermeister Unnold erinnert, dass Herr Schneider für die Ortsgemeinde unter anderem Sandsteinskulpturen anfertigt hätte, die zum Beispiel den Eingang der Kindertagesstätte und Grundschule schmücken würden.

Der Gemeinderat hält zu Ehren für seine Arbeit und Engagement eine Schweigeminute ab. Der Gemeinderat ist sich einig, einen Nachruf im Amtsblatt zu veröffentlichen.

TOP: 1.

Einwohnerfragestunde

Sachvortrag:

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP: 2.

Jahresabschluss 2012

- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2012
- Erteilung der Entlastung

Sachvortrag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Linden hat in seiner Sitzung am 11.02.2016 die Prüfung der Jahresrechnung 2012 vorgenommen. Beanstandungen bei der Prüfung haben sich keine ergeben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung festgestellt und empfohlen Entlastung zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung geht aus einer gesonderten Niederschrift hervor. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Max Richtscheid, wird hierzu einen mündlichen Bericht geben.

Folgende Ergebnisse sind festzustellen:

1. Ergebnisrechnung	Jahresfehlbetrag i.H.v.	118.175,38 €
2. Finanzrechnung	Finanzmittelüberschuss i.H.v.	125.940,78 €
3. Schlussbilanz	Bilanzsumme (Aktiva u. Passiva) i.H.v.	5.993.796,42 €
	Eigenkapital i.H.v.	856.034,57 €

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 118.175,38 € ist gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und innerhalb der nächsten 5 Haushaltsjahre durch Jahresüberschüsse auszugleichen.

Gemäß § 114 Abs. 1 GemO ist der Jahresabschluss vom Gemeinderat festzustellen. Zugleich entscheidet er über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten sowie im Bereich der Zuständigkeit der Verbandsgemeindeverwaltung nach § 68 GemO über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd.

Der Bürgermeister und die Beigeordneten, denen Entlastung erteilt werden soll, dürfen an der Beratung und Abstimmung über die Feststellung des Ergebnisses und die Entlastung nicht teilnehmen. Sind hiernach sowohl der Bürgermeister als auch alle Beigeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

Ortsbürgermeister Uwe Unnold nimmt wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Der Beigeordnete Heribert Leis nimmt wegen Befangenheit an der Beratung nicht teil. Den Vorsitz übernimmt die Erste Beigeordnete Nicole Meier.

Beschlüsse:

Nachdem die Prüfung der Jahresrechnung 2012 keinen Anlass zu Beanstandungen ergab, ergehen folgende Vorschläge:

- a) Der Jahresabschluss 2012 wird wie von der Verwaltung vorgelegt, festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

9 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Enthaltungen
1 Befangenes Mitglied

- a) Dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde in ihrer Zuständigkeit nach § 68 GemO wird für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

9 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Enthaltungen
1 Befangenes Mitglied

TOP: 3.

Jahresabschluss 2013
- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013
- Erteilung der Entlastung

Sachvortrag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Linden hat in seiner Sitzung am 11.02.2016 die Prüfung der Jahresrechnung 2013 vorgenommen. Beanstandungen bei der Prüfung haben sich keine ergeben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung festgestellt und empfohlen Entlastung zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung geht aus einer gesonderten Niederschrift hervor. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Max Richtscheid, wird hierzu einen mündlichen Bericht geben.

Folgende Ergebnisse sind festzustellen:

1. Ergebnisrechnung	Jahresfehlbetrag i.H.v.	140.142,31 €
2. Finanzrechnung	Finanzmittelfehlbetrag i.H.v.	225.929,88 €
3. Schlussbilanz	Bilanzsumme (Aktiva u. Passiva) i.H.v.	5.899.580,77 €
	Eigenkapital i.H.v.	715.892,26 €

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 140.142,31 € ist gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und innerhalb der nächsten 5 Haushaltsjahre durch Jahresüberschüsse auszugleichen.

Gemäß § 114 Abs. 1 GemO ist der Jahresabschluss vom Gemeinderat festzustellen. Zugleich entscheidet er über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten sowie im Bereich der Zuständigkeit der Verbandsgemeindeverwaltung nach § 68 GemO über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd.

Der Bürgermeister und die Beigeordneten, denen Entlastung erteilt werden soll, dürfen an der Beratung und Abstimmung über die Feststellung des Ergebnisses und die Entlastung nicht teilnehmen. Sind hiernach sowohl der Bürgermeister als auch alle Beigeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

Ortsbürgermeister Uwe Unnold nimmt wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Der Beigeordnete Heribert Leis nimmt wegen Befangenheit an der Beratung nicht teil. Den Vorsitz übernimmt die Erste Beigeordnete Nicole Meier.

Beschlüsse:

Nachdem die Prüfung der Jahresrechnung 2013 keinen Anlass zu Beanstandungen ergab, ergehen folgende Vorschläge:

b) Der Jahresabschluss 2013 wird wie von der Verwaltung vorgelegt, festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

9 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Enthaltungen
1 Befangenes Mitglied

c) Dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde in ihrer Zuständigkeit nach § 68 GemO wird für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

9 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Enthaltungen
1 Befangenes Mitglied

TOP: 4.

Verbesserung der Breitbandversorgung
- Übertragung an die Verbandsgemeinde

Sachvortrag:

Die Haushalte im Landkreis Kaiserslautern können innerhalb der nächsten drei Jahre flächendeckend mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen versorgt werden: Mindestens 95% mit Bandbreite ≥ 30 Mbit/s, mindestens 85% mit Bandbreite ≥ 50 Mbit/s. Die neuen Bundes-

und Landesförderungen machen dies möglich: Förderung bis zu 90% der Kosten. Dazu müssen sich die unterversorgten Gemeinden mit ihren Verbandsgemeinden und dem Landkreis zu einem so genannten "Kreis-Cluster" zusammenschließen. Nach der Übertragung der Aufgabe "Breitbandversorgung" von den Orts- auf die Verbandsgemeinden (per Gemeinderatsbeschluss) können die Verbandsgemeinden mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag mit dem Landkreis vereinbaren, dass dieser das Projekt "Flächendeckende Versorgung der Landkreisgemeinden mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen" im Auftrag der Kommunen durchführt. Wesentlicher Bestandteil des Vertrages sind die Finanzierungsvereinbarungen.

Für Ortsgemeinden besonders wichtig:

Kosten entstehen den Gemeinden nur dort, wo auch konkrete Maßnahmen durchgeführt werden. Die noch von den Kommunen zu tragenden Kosten - nach Abzug der Bundes- und der Landesförderung (bis zu 90%) – werden streng nach dem Verursacherprinzip ermittelt und auch genau so umgelegt. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten der Kommunen mit 1/3, so dass von den Kommunen noch 66,6% der ungeforderten Kosten zu tragen sein werden. Dies ist eine einmalige Chance auf flächendeckende Breitbandversorgung zu optimalen Konditionen.

Finanzierungsvereinbarungen

Die genaue Deckungslücke sowie die sonstigen Kosten des Breitbandausbaus (Beratungskosten, Personalkosten für Breitbandkoordinator etc.) können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, ebenso nicht die genaue Höhe der Bundes- und Landesförderung. Zur Absicherung nach oben wird von einer maximalen Deckungslücke von 12 Millionen Euro ausgegangen.

Die nicht durch Förderung gedeckten Kosten werden zu 2/3 von den teilnehmenden Kommunen und zu 1/3 vom Landkreis Kaiserslautern getragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Linden beschließt:

1. Die Zuständigkeit für den Breitbandausbau wird auf die Verbandsgemeinde übertragen.
2. Den vorgenannten Finanzierungsvereinbarungen wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde wird ermächtigt, im Namen der Ortsgemeinde mit dem Landkreis Kaiserslautern eine Verwaltungsvereinbarung zu treffen, welche die o.a. Finanzierungsvereinbarungen zum Inhalt haben. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich gegenüber der Verbandsgemeinde, die berechneten Zahlungen an die Verbandsgemeinde zu leisten.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 5.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)
- Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG

Sachvortrag:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":

Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:
Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Linden übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 6.

Erlass einer Vorkaufssatzung nach § 25 I Nr.: 2 BauGB für den Bereich des "Mehrgenerationenplatzes Bergstraße"

Sachvortrag:

In Gebieten, in denen eine Gemeinde städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, können zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Flächen bezeichnet werden, an denen der Gemeinde ein Vorkaufsrecht an den bebauten und unbebauten Grundstücken zusteht.

Dies geschieht durch den Erlass einer Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

Die Möglichkeit der Ausübung eines Vorkaufsrechtes im Bereich des „Mehrgenerationenplatzes Bergstraße“ in Linden ist zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie wasserwirtschaftlicher Maßnahmen von großer Bedeutung für die Gemeinde Linden.

Ratsmitglied Klaus Meier schlägt vor, die angrenzenden Flächen (674/1,675/1, 676/1, 677, 678/1 und 679/1) ebenfalls durch das Vorkaufsrecht zu sichern.

Die Ratsmitglieder stimmen diesem Vorschlag zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat Linden stimmt der als **Anlage 1** zur Niederschrift beigefügten Vorkaufssatzung zu. Zusätzlich sollen die von Ratsmitglied Meier vorgeschlagenen Flächen in den Geltungsbereich aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

9 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
1 Enthaltungen

TOP: 7.

Übertragung der Trägerschaft der Grundschule Linden
- Vermögensrechtlicher Ausgleich

Sachvortrag:

Der Gemeinderat Linden hat in seiner Sitzung vom 03.02.2016 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Trägerschaft der Grundschule Linden zum 01.01.2017 auf die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd zu übertragen. Auf den Sachvortrag in dieser Sitzung wird verwiesen. Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, einen Vorschlag bezüglich des Übergangs und Ausgleichs des zu übertragenden Schulvermögens zu erarbeiten.

Das Vermögen wird gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz grundsätzlich entschädigungslos übertragen. Analog zur Spezialregelung in § 80 Absatz 3 Schulgesetz können jedoch die beteiligten Schulträger eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten am bisherigen Schulvermögen treffen.

Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 82 Absatz 1 Schulgesetz die für schulische Zwecke erforderlichen Grundstücke unentgeltlich von der Sitzgemeinde dem neuen Schulträger zu übertragen sind.

Für das sonstige unbewegliche und bewegliche Vermögen hat die Verwaltung in Anlehnung an § 80 Absatz 4 Schulgesetz eine Verzinsung des eingesetzten Eigen- und Fremdkapitals ermittelt. Dabei erfolgt eine Verzinsung auf der Basis von 4 % für eine Laufzeit von maximal 25 Jahren, ausgehend vom Übergangsjahr 2017. D.h., Wirtschaftsgüter, die vor 1993 hergestellt bzw. angeschafft wurden, werden in die Berechnung nicht mit einbezogen.

In der Anlage 1 zur Beschlussvorlage werden in einem ersten Schritt die noch relevanten Wirtschaftsgüter mit ihrem Netto-Bilanzwert (Kosten abzüglich Zuweisungen und/oder Spenden) ermittelt. Weiterhin wird die Verzinsungsdauer in Jahren ermittelt.

In der Anlage 2 zur Beschlussvorlage werden die Einzelwerte nach Laufzeiten zusammengeführt. Insofern ergibt sich der für eine bestimmte Dauer zu zahlende Verzinsungsbetrag.

Noch nicht berücksichtigt ist das laufende Haushaltsjahr 2016. Mögliche Beschaffungen müssen nach Abschluss des Haushaltsjahres in die Berechnung mit einbezogen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Linden stimmt dem Zinsausgleich für die zu übertragenden Vermögenswerte der Grundschule Linden wie in der **Anlage 2 und 3** zur Niederschrift dargelegt, zu. Mögliche Ausgaben des Haushaltsjahres 2016 sind nach dem gleichen Prinzip nachträglich in die Berechnung mit einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 8.

Ausbau Bergweg

Sachvortrag:

Der bauliche Zustand des Wirtschaftsweges „Bergweg“ ist sehr schlecht. Die vorhandene Asphaltdecke ist rau, rissig und ausgemagert. In Teilbereichen sind Schlaglöcher und Verformungen in einem solchen Ausmaß, dass keine Reparatur mehr sinnvoll ist und nur noch ein Vollausbau erfolgen kann.

Wirtschaftswegeausbau kann im Rahmen der ländlichen Entwicklung beim DLR Westpfalz (Dienstleistungszentrum ländlicher Raum) gefördert werden, außerdem kann in dem EU-Förderprogramm „Leader“ eine Zusatzförderung beantragt werden. Um diesen Zuschuss zu erhalten, muss der Weg in einer bestimmten Art und Umfang ausgebaut werden.

Der Weg muss mindestens 3,50m breit und mit ausreichend großen Ausweichplätzen hergestellt werden.

Im Rahmen des Wirtschaftswegeausbaues sollten auch funktionsgerechte Entwässerungs- und Regenrückhaltemaßnahmen vorgesehen werden. Die Ausbaulänge beträgt ca. 1,2 km.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Linden beschließt den Ausbau des Wirtschaftsweges „Bergweg“ entsprechend den Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz und beschließt einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 9.

Ausbau Bergstraße

-weitere Vorgehensweise

Sachvortrag:

Ortsbürgermeister Uwe Unnold bezieht sich auf die Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung (siehe **Anlage 4** zur Niederschrift) und trägt vor, dass die Bergstraße ab der Einmündung Flürchenstraße bis zum Ortsausgang in einem sehr schlechten baulichen Zustand sei.

Die Verbandsgemeindewerke plane in diesem Bereich die Neuverlegung eines Oberflächenkanales, der zur ordnungsgemäßen Ableitung von Oberflächenwasser insbesondere aus dem Straßenraum dienen soll. Bei dieser Maßnahme soll die schadhafte alte Fahrbahndecke der Bergstraße komplett mit erneuert werden.

Ortsbürgermeister Unnold ergänzt, dass in diesem Zusammenhang die Gehwege der Bergstraße ebenfalls erneuert werden könnten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Linden stimmt dem Ausbau der Bergstraße wie vorgetragen, zu.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 10.

Annahme von Spenden

Sachvortrag:

Dem Gemeinderat liegt eine Spende in Form eines Geldbetrages von der Firma Wiehn GmbH Bauunternehmung in Höhe von 1000,00 € vor.

Diese sei für den Kinderspielplatz an der Turnhalle bestimmt.

Außerdem liegt die Anzeige einer Spende vom Förderverein Grundschule Linden e.V. in Höhe von 1000,00 € für die Beschaffung eines Klettergerüsts für die Grundschule vor

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der vorgetragenen Spenden (siehe beigefügte Zuwendungsanzeigen, **Anlage 5 und 6** zur Niederschrift) zugunsten der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 11.

Beteiligung an der Ehrenamtskarte

Sachvortrag:

Die landesweite Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz ist ein Dank für Menschen, die sich in überdurchschnittlichem Maße freiwillig für die Gesellschaft engagieren.

Erhalten kann sie, wer mindestens 16 Jahre alt ist, sich durchschnittlich fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr ehrenamtlich engagiert und dafür keine pauschale finanzielle Entschädigung erhält. Die Ehrenamtskarte hat eine Gültigkeit von zwei Jahren und kann nach Ablauf erneut ausgestellt werden. Die Ehrenamtskarte ist ein gemeinsames Projekt der Landesregierung und der teilnehmenden Kommunen. Die Koordinierung und die Verwaltung liegt bei der Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung in der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz. Sie definiert die Teilnahme- und Vergabekriterien, stellt das Antragsformular zur Verfügung

und produziert die Ehrenamtskarten. Jede teilnehmende Kommune muss einen entsprechenden Beschluss herbeiführen und eine Kooperationsvereinbarung mit dem Land abschließen, in der die Teilnahmebedingungen definiert sind. Die Kommune sollte mindestens zwei Vergünstigungen, idealerweise in kommunalen Einrichtungen, für die Karteninhaberinnen und –inhaber bereitstellen.

Der Verbandsgemeinderat Kaiserslautern-Süd hat in seiner Sitzung am 21.12.2015 beschlossen das Anliegen zur Einführung der Ehrenamtskarte zu unterstützen und die Verwaltung beauftragt eventuelle Kooperationspartner zu suchen.

Auf der Ebene der GStB-Kreisgruppe der Bürgermeister ist man darüber übereingekommen, die Ehrenamtskarte in den Verbandsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern einzuführen. Außerdem hat man sich darauf verständigt, dass jede Verbandsgemeinde den Eintrittspreis für das in eigener Trägerschaft stehende Freibad als Vergünstigung anbietet.

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd beabsichtigt an der Ehrenamtskarte teilzunehmen und folgende Vergünstigungen anzubieten:

1,50 € Ermäßigung auf alle Einzelkarten für das Warmfreibad Trippstadt

20 % Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr der Mehrzweckhalle Queidersbach

20 % Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr der Karlstalhalle Trippstadt

Auch einzelne Ortsgemeinden sowie Vereine (z.B. Museen, Sportvereine) und auch Gewerbetreibende (z.B. Restaurants, Dienstleister) können teilnehmen.

Die Ortsbürgermeister wurden in der letzten Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 22.06.2016 informiert und gebeten die Teilnahme ihrer Ortsgemeinden und weiteren möglichen Teilnehmern zu prüfen. Man hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, dass die Ortsgemeinden zumindest 10 % Ermäßigung auf die Benutzung ihrer Hallen, Gemeindehäusern und dergleichen als Vergünstigung anbieten.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Linden beteiligt sich an der Ehrenamtskarte der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und bietet folgende Vergünstigungen an:

25 % Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr der Turnhalle und des Foyers

25 % Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr der Kulturfabrik

25 % Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr der Grillhütte

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 12.

Information Mehrgenerationenplatz

Sachvortrag:

Ortbürgermeister Unnold informiert die Ratsmitglieder, dass der Bau bzw. die Fertigstellung des Mehrgenerationenplatzes in dem geplanten Zeitraum läge.

Er sei sehr darüber erfreut, dass die Ortsgemeinde Linden es mal wieder geschafft hätte, einen solch tollen Platz zu errichten.

In diesem Zusammenhang spricht Ratsmitglied Klaus Meier ein großes Lob an den Gemeindegewerkschafter Bernhard Mang und seine Truppe aus.

Ortsbürgermeister Unnold teilt weiterhin mit, dass die Einweihung des Mehrgenerationenplatzes am 06.08.2016 in Form des Lindenbaumfestes stattfinden solle.

TOP: 13.

Unterrichtung des Gemeinderates über Verträge gem. § 33 GemO für 2015

Sachvortrag:

Nach § 33 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat jährlich einmal vom Ortsbürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Gemeinde, die im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossen wurden, zu unterrichten. Ortsbürgermeister und Ortsbeigeordnete unterliegen auch der Unterrichtungspflicht.

Nicht zu berichten ist über Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelnd, sowie Dienst- und Arbeitsverträge und sonstige damit zusammenhängende Verträge mit Gemeindebediensteten.

Für das Kalenderjahr 2015 liegen **keine** berichtspflichtigen Verträge vor.

TOP: 14.

Mitteilungen und Anfragen

Sachvortrag:

Es liegen keine Mitteilungen und Anfragen vor.

Dieser Sitzungsteil wird
um **19:55 Uhr** durch den Vorsitzenden geschlossen.

Diese Niederschrift umfasst

14 Seiten und
6 Anlagen

Vorsitzende/r:

Schriftführer/in:
